

Mandantenrundschriften

an alle Mandanten



Unser Zeichen:

Datum:

26. August 2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

durch die Bundesregierung wurden einige gesetzliche Veränderungen verabschiedet.

Das für Sie Wichtigste möchte ich im Folgenden zusammenfassen:

1.) Ab dem 01.01.2015 tritt das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes in Kraft.

Die Künstlersozialabgabe ist von jedem Unternehmer oder Verein abzuführen, der künstlerische oder publizistische Tätigkeiten in Anspruch nimmt, also sogenannte Künstler als Fremdleistung nicht nur gelegentlich beauftragt. Dazu zählen auch die Webdesigner für das Gestalten und Pflegen der Internetseite. Bis zu drei Veranstaltungen im Jahr sollen jedoch ohne Abgabe bleiben, z.B. Beauftragung eines Künstlers zur Weihnachtsfeier. Wer die drei Veranstaltungen im Jahr überschreitet, muss derzeit 5,2 % von dem gezahlten Entgelt als Künstlersozialabgabe an die Sozialversicherung abführen. Die ordnungsgemäße Abführung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres und wird im Rahmen der Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger mit überwacht. Außerdem wird eine Freigrenze von 450 € jährlich für Entgelte an Künstler eingeführt.

2.) Für die bauleistenden Unternehmer wird ab dem 01.10.2014 eine neue Bescheinigung durch die Finanzämter ausgestellt, aus der hervorgeht, dass es sich tatsächlich um einen Baubetrieb als Leistungsempfänger handelt, der den § 13b Umsatzsteuergesetz anwenden muss. Diese Bescheinigung werde ich für alle betreffenden beantragen und dann an Sie weiterleiten. Diese Bescheinigung gilt längstens für drei Jahre und muss dem leistenden Unternehmer vorgelegt werden. Wurde die Bescheinigung erstellt, müssen alle Umsätze an andere Bauunternehmer nach § 13 b Umsatzsteuergesetz versteuert werden. Die Kleinbetragsregelung von 500 € und andere Sonderregelungen wurden gestrichen. Die gleichen Regelungen gelten für die Gebäudereiniger.

Ab sofort gehören die Bauträger nicht mehr zu den bauleistenden Unternehmern. Bauträger bebauen ihre eigenen Grundstücke und veräußern diese danach. Die Rechnungen an diese Bauträger sind stets mit Ausweis der Umsatzsteuer zu schreiben. Sie werden auch keine Bescheinigung vom Finanzamt erhalten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Sprechen Sie mich einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin
Dipl.-Finanzwirtin (FH)
www.bohtz.de
Tel. 03334-360226